

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 18.11.2021
GZ: 567/21

Geschäftszahl: 2021-0.734.473

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsverfassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Grace-Period - Gesetz);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsverfassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Grace-Period - Gesetz), übermittelt und ersucht, dazu bis 18. November 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zunächst wird festgehalten, dass die Österreichische Notariatskammer die Intention des Gesetzes, nämlich einerseits die Vereinfachung der Verwaltung bei Betriebsübergaben im Gewerbebereich und die Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes begrüßt und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grundsätzlich für sinnvoll erachtet.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Artikel 1 „Änderung der Gewerbeordnung“:

zu Z 1 (§93 Abs. 1 GewO)

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung nicht mehr bei der jeweiligen Wirtschaftskammer der Länder angezeigt werden muss. Die verpflichtende Bestimmung soll einer Kann-Bestimmung weichen. Falls also ein Gewerbetreibender das Ruhen seiner

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Gewerbeausübung anzeigen möchte und die damit einhergehenden Vergünstigungen, wie etwa die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung oder die Reduktion der Grundumlage in Anspruch nehmen möchte, ist ihm das auf Grund der Kann-Bestimmung nach wie vor möglich.

Im Grunde ist diese Änderung zu begrüßen. Der Gewerbetreibende verliert nicht das Recht, das Ruhen anzuzeigen, muss es aber nicht unbedingt tun, was natürlich eine Erleichterung für den jeweiligen Gewerbetreibenden bedeutet. Gerade wenn ein Gewerbetreibender auf Grund schwieriger Verhältnisse, wie etwa geltender COVID 19 Maßnahmen, sein Gewerbe nicht ausüben kann oder tatsächlich z.B. gerade keine geeigneten Mitarbeiter findet, was ihn zum vorübergehenden "Ruhen" zwingt, stellt die Verpflichtung der Ruhendmeldung eine zusätzliche (bei Nichtbeachtung auch finanzielle) Belastung dar, die nicht sein muss. Die Kann-Bestimmung ist aus diesem Grund ein Fortschritt, der zu befürworten ist.

Dass auch die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung nicht anzuzeigen ist, wenn das Ruhen angezeigt wurde, ist im Sinne der Vereinfachung der Regelung sicher verständlich. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Wiederaufnahme des Gewerbes nach dem Ruhen zu diversen Zahlungspflichten führt.

Es ist zu befürchten, dass Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe als ruhend angezeigt haben, darauf vergessen, es wieder anzumelden und damit Umlage- und Beitragsverpflichtungen (vielleicht auch unbewusst) verletzen. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, zwar das Ruhen als Kann-Bestimmung zu formulieren, die Anzeige der Wiederaufnahme aber - wenn das Gewerbe ruhend gemeldet wurde - als Verpflichtung zu formulieren.

zu Z 2, Z 3, Z4 und Z5 (§ 339 Abs. 3, §365g Abs 2, § 376 und § 382 Z 104 GewO)

Die im Entwurf vorgenommene Streichung der Ziffer 3 des § 339 Abs 3 und des § 365g Abs 2 GewO ist zu begrüßen. Schon in der geltenden Fassung ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde auf Ersuchen des Einbringers den beizubringenden Firmenbuchauszug gegen Entrichtung von Gebühren zur Verfügung stellen muss, wenn er das nicht selbst tut.

Im Sinne der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung ist die gewerbebehördliche elektronische Validierung des Firmenbuchstandes anstatt der Beibringung eines nicht mehr als 6 Monate alten Firmenbuchauszugs durch den Gewerbeanmelder ein Fortschritt. Auch führt diese Vorgangsweise dazu, dass der Firmenbuchauszug jedenfalls aktuell ist.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung und Verbesserung des Redaktionsverfahrens sowie der Zeitpunkt des In Kraft Tretens wird nicht beanstandet.

Zu Artikel 2 „Änderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“:

Zu Z 1 (§101a ASchG)

Im Wesentlichen beinhaltet diese neu geschaffene Bestimmung Erleichterungen im Zusammenhang mit der Betriebsübergabe. Einerseits entfällt in den ersten beiden Jahren die Meldepflichtung an das Arbeitsinspektorat, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt wurden, andererseits ist der Arbeitsschutzausschuss bei Betriebsübergaben in den ersten beiden Jahren nur einmal und nicht zweimal einzuberufen. Die Formerfordernisse, wie zB. Form und Frist der Einberufung und Protokollierung entfallen in den ersten beiden Jahren nach Betriebsübergabe ebenfalls.

Der Arbeitsschutzausschuss kann nach wie vor einberufen werden, wenn es besondere Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses dieses verlangt.

Die Rechte der Arbeitnehmer werden also nicht geschmälert, für die Übernehmer eines Betriebs bringt die vorgesehene Gesetzesänderung Erleichterungen. Die Gesetzesänderung wird daher nicht beanstandet.

Zu Artikel 3 „Änderung der Bundesabgabenordnung“:

Durch Einfügung der §§ 153 h bis 153 l in die BAO wird die Möglichkeit einer „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ geschaffen. Da die Inanspruchnahme dieser „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ einen Antrag eines Unternehmers im Sinn des vorgesehenen § 153 i BAO erfordert, wird eine Möglichkeit zur Vorbereitung einer Unternehmensübertragung geschaffen, bei der die Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen vor der Unternehmensübertragung überprüft wurden und der Übernehmer daher vor diesbezüglichen unliebsamen Überraschungen geschützt ist.

Die vorgesehenen Bestimmungen §§ 153 h bis 153 l stellen das Pendant der in den §§ 153 a bis 153 g bereits bisher vorgesehenen „begleitenden Kontrolle“ dar. Die nunmehr vorgesehene „begleitende Kontrolle“ setzt keinen bestimmten Mindestumsatz voraus und wird dadurch eine bisher bestehende Lücke geschlossen.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Einführung einer „Begleitung einer Unternehmensübertragung“ im Sinn der vorgesehenen §§ 153 h bis 153 l BAO sowie die dadurch erfolgte Schließung einer Lücke im bisherigen System.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)